

Ingenieure – Berufsrechtliche Beschränkungen der Werbung

Anmerkung: Eine Berufsordnung für Ingenieure ist von der zuständigen Ingenieurkammer Niedersachsens bislang nicht geschaffen worden. Relevant für die Beurteilung ist somit zuvörderst folgende Vorschrift (insb.: § 31 Abs. 2 Nr. 7)

Niedersächsisches Ingenieurgesetz i. d. F. vom 28.05.1996

Vierter Teil - Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

§ 31 Berufspflichten

(1) Das Kammermitglied hat seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Es muß sich so verhalten, wie es das Ansehen seines Berufes erfordert.

(2) Es ist insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und dessen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, daß das Leben, die Gesundheit Dritter sowie Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
4. im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der ausschließlichen Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 14 Abs. 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit ausreichend zu versichern,
5. als Beratender Ingenieur in Ausübung seiner Tätigkeit keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen oder Mitarbeiter von Dritten anzunehmen, die nicht Auftraggeber sind, und neben seiner Tätigkeit als Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben steht,
6. sich gegenüber Berufsangehörigen und Mitarbeitern und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
7. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
8. an Wettbewerben sich nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein fairer und lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den partnerschaftlichen Belangen von Auslober und Teilnehmer Rechnung getragen wird,
9. nur solche Pläne und Bauvorlagen mit seiner Unterschrift zu versehen, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.

(3) Ein auswärtiger Beratender Ingenieur hat die gleichen Berufspflichten wie ein Kammermitglied.